

Nachfragen des Stadtverordneten Zielezinski vom 08.07.2025 zur Großen Anfrage „Entfernung Eigentum eines obdachlosen Menschen“

s. VO/0698/25/1-A

Fragen: Hätte der Besitz nicht zwischengelagert werden können? Wer hat die Entfernung entschieden? Wann wurde der Mann (Eigentümer) über die Wegnahme informiert?

Antwort Geschäftsbereich 2.1 mit Ressort 103:

Der Mann wurde im Januar aufgefordert, seine Gegenstände zu entfernen – selbstverständlich mit dem Angebot, eine städtische Notunterkunft zu nutzen. Ein exakter Tag wurde nicht protokolliert, da es sich um Gespräche im Rahmen der vertraulichen Straßensozialarbeit handelte. Im weiteren Verlauf konnte im Rahmen der täglichen Straßensozialarbeit der Mann nicht mehr an diesem Platz angetroffen werden – auch daher wurde das Zelt als verlassen und zurückgelassen eingestuft.

Gesprächsangebote wurden ihm regelmäßig durch Straßensozialarbeiter*innen an anderen Orten gemacht – es waren andere Schlafplätze bekannt, auch daher wurde das Zelt als verlassen eingestuft. Es kann jedoch aus dem langjährigen Kontakt eingeschätzt werden, dass ihm die Konsequenzen, die das Zurücklassen der Gegenstände an diesem Platz nach Aufforderung zur Räumung hatte, deutlich waren.

Über die Entfernung entscheidet der Eigentümer des Grundstückes – hier in Vertretung für die Stadtverwaltung Wuppertal der zuständige Bereich aus der Unteren Immissionsschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde. Gemeldet wurde seitens der Einsatzleitstelle des Ordnungsamtes ein „leeres Zelt“. Dieser Hinweis wurde zunächst von dort an die Untere Immissionsschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde weitergeleitet. Die weitere Koordination der Maßnahme lief – wie bereits in der Antwort auf die Anfrage vom 10.06.2025 vom Linken Bündnis Wuppertal beschrieben - über den Bereich der Sozialen Ordnungspartnerschaften (201 – Sozialamt). In Rücksprache mit dem Sozialamt, der Diakonie und der Unteren Immissionsschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde wurde das Zelt und die damit einhergehenden Gegenstände – wie oben beschrieben – als verlassen eingestuft, so dass im Rahmen des hierfür üblichen Prozesses die Gegenstände durch eine Pflegekolonne des Ressorts Grünflächen und Forsten (103) entfernt und entsorgt wurden.

Von Seiten des Sozialamtes kann mitgeteilt werden, dass dem Mann weiterhin die Unterbringung in einer Notunterkunft angeboten wird – sowohl in der Übernachtungsstelle als auch in der Unterkunft, die Tag und Nacht zur Verfügung steht, inklusive Verfügbarkeit eines abschließbaren Schrankes. Grundsätzlich ist der Schutz der Menschenwürde, der körperlichen Unversehrtheit und des Eigentums in einer Notunterkunft besser zu ermöglichen als auf der Straße.